

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) und anderer Gesetze vom . .2012

Artikel 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“

b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Betriebskosten“

c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13 Teilnahmebeiträge“

d) Die Angaben zu §§ 16, 17 und 20a werden aufgehoben.

e) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt geändert:

„§ 22 Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung“

f) Die Angaben zu §§ 23 und 25 werden aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe a) wird die Angabe „bis zum Schuleintritt“ durch die „Angabe „bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres“ ersetzt und in Buchst. b) wird die Angabe „vom Schuleintritt“ durch die Angabe „von der Vollendung des 3. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ein regelmäßiges Betreuungsangebot von zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz eine Betreuung von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

Entwurf

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflege sollen hierbei mit einander kooperieren.“

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Für eine Hortbetreuung nach diesem Gesetz muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Der Leistungsumfang und die regelmäßige tägliche Betreuungszeit sind schriftlich zu vereinbaren.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Integration von behinderten Kindern“ durch die Worte „Inklusion von Kindern mit Behinderungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2b werden die Worte „der Schulbehörde“ durch die Wörter „dem Schulträger der Grundschulen“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(4) Kindern, die die Schule besuchen, soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu soll das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat mindestens die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Schulkinder, die eine Betreuung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen der Träger dieser Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entwurf

„(1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflege soll ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten sinngemäß und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflege.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Abs. 1 wird das Wort „entsprechende“ gestrichen.
- b) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern“ durch die Worte „Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung“, die Angabe „§§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gemeinden gemäß § 10 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt,“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“

- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie haben eine Bedarfsplanung aufzustellen. § 80 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – gilt entsprechend. Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie der überörtliche Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung einzubeziehen.“

- c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Tagespflegepersonen“ die Wörter „Tageseinrichtungen und die“ eingefügt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

- (1) Das Land beteiligt sich prozentual an den nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 21 Abs. 3 in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die in eine Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des Landes sind die Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 sowie die damit verbundene pädagogische Arbeit nach § 22 Abs. 1 und 2.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt auf Antrag an die Leistungsverpflichteten die ihm gemäß Absatz 1 gewährte Landeszuweisung zweckgebunden aus. Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 45,8 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuweisung.
- (3) Die Beteiligung des Landes beträgt 45,3 v. H. der nach Absatz 1 nachgewiesenen Kosten.

Entwurf

- (4) Die Höhe der Beteiligung nach Absatz 3 ist für jedes Kindergartenjahr durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten zu evaluieren. Die Leistungsverpflichteten haben jährlich die erforderlichen Daten zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 28. Februar des Folgejahres zu melden. Dieser leitet die Daten bis zum 30. April an das Landesjugendamt weiter. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat dem Landtag jeweils zum 31. Oktober schriftlich Bericht zu erstatten. Das Land legt auf dieser Basis die Beteiligung nach Absatz 3 für die Kindergartenjahre ab 1.8.2016 fest.
- (5) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vier gleich hohe Beträge jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres Abschläge geleistet. Auf die Zuschüsse nach Absatz 2 werden an die Gemeinden vier gleich hohe Abschläge jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.
- (6) Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen ist, betrieben, erstattet die Leistungsverpflichtete, in deren Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Teilnahmebeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger dieser Tageseinrichtung aufzuwenden hätte. Die Leistungsverpflichteten sollen vertragliche Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Umfang der Kostenerstattung abschließen, die auch Regelungen über die zu leistenden Abschlagszahlungen enthalten. Entsprechendes gilt für Tagespflegestellen.
- (7) Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb der Wohnortgemeinde des Kindes betreut und gefördert werden, hat die Wohnortgemeinde den Eltern auf Antrag einen angemessenen Kostenbeitrag zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Kosten maßgeblich, die die Wohnortgemeinde in der Regel für die Betreuung und Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb der Wohnortgemeinde aufzuwenden hätte.
10. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
Betriebskosten
- Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht.“
11. § 13 erhält folgende Fassung:

Entwurf

„§ 13 Teilnahmebeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sind vom Träger der Einrichtung von den Eltern Teilnahmebeiträge zu erheben. Sie sind nach dem Umfang der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Ein Basisteilnahmebeitrag für eine ganztägige Betreuung ist nach Anhörung der Elternvertretung festzulegen. Für einen anderen Betreuungsumfang ist der Teilnahmebeitrag entsprechend zu reduzieren."

12. In § 14 wird die Angabe „§ 5" durch die Angabe „diesem Gesetz" ersetzt.

13. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) „Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden sowie die Einrichtungsträger gemäß § 9 Nr. 2 und 3 sind zum Zweck der Berechnung der Zuschüsse nach diesem Gesetz, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik verpflichtet, Auskünfte zu erteilen."

b) In Satz 2 werden nach den Worten „der betreuenden Tageseinrichtung" die Worte „sowie zu den Personalkosten" eingefügt.

14. § 16 wird aufgehoben.

15. § 17 wird aufgehoben.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich, wenn
1. die konzeptionelle Ausrichtung weiter entwickelt wird und
2. die Öffnungs- und Schließzeiten bestimmt werden."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung."

17. § 20a wird aufgehoben.

Entwurf

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angabe „Kinderkrippe“ durch die Angabe „Kinder unter 3 Jahren“, die Angabe „Kindergarten“ durch die Angabe „Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung“ und die Angabe „Hort“ durch die Angabe „Schulkinder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird als Nummer 3 eingefügt „Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge“. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5. Weiterhin werden nach Nummer 5 angefügt:

„6. Personen mit einem pädagogischen Hochschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen oder

7. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für vergleichbare ausländische Abschlüsse.“

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung

(1) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten zweieinhalb Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.

(2) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für die Sprachstandsfeststellung einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten 1,25 Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.

(3) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn eine Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann.

Entwurf

(4) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen."

20. § 23 wird aufgehoben.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt,
1. durch Verordnung Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele der Tageseinrichtungen in Form eines Bildungsprogramms für die frühkindliche Bildung festzulegen,
 2. durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Systematik der Betriebskosten gemäß § 12 zu erlassen,
 3. durch Verordnung die Grundsätze für die Ermittlung, Verteilung und Abrechnung der Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 festzulegen sowie
 4. durch Verordnung Vorgaben für ein landeseinheitliches IT-System zur Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß § 15 zu treffen
 5. durch Verordnung Näheres zur Eignung eines Angebotes von Tagespflege gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes zu regeln."

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

22. § 25 wird aufgehoben.

§ 2

§ 13 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung des § 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, darf der gesamte Elternbeitrag 160 % des Beitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Regelung des Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Soweit die Regelung des Absatzes 2 zu verminderten Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen führt, erstattet das Land die Einnahmeausfälle. Die Leistungsverpflichteten haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden. Dieser leitet die Daten bis zum 30. April an das Landesjugendamt weiter."

Entwurf

§ 3

1. § 3 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung des § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegestelle.“

2. In § 11 Absatz 2 Satz 2 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung des § 1 wird die Angabe „45,8 v. H.“ durch die Angabe „45,0 v. H.“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 3 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung des § 1 wird die Angabe „45,3 v. H.“ durch die Angabe „45,8 v. H.“ ersetzt.

§ 4

- a. In § 22 Absatz 1 Satz 2 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung des § 1 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „zweieinhalb“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
- b. In § 11 Abs. 2 Satz 2 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung des § 2 wird die Angabe „45,0 v. H.“ durch die Angabe „41,0 v.H.“ ersetzt.
- c. In § 11 Abs. 3 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung des § 2 wird die Angabe „45,8 v. H.“ durch die Angabe „48,1 v. H.“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternrates, bei kreisfreien Städten des Gemeindeelternrates.“

2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 2 Satz 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Entwurf

Artikel 3

- (1) Die Artikel 1 § 1 sowie Artikel 2 und 3 treten am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 3 tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (4) Artikel 1 § 4 tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (5) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Verordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.